



20. April 1964

B.44.USA - Std/r

Vertraulich

An die  
Abteilung für Internationale Organisationen  
Dienst für fremde Interessen  
des Eidgenössischen Politischen Departements  
B e r n

Herr Minister,

./.  
Ich beehre mich, Ihnen beigeschlossen den von Herrn Botschaftsrat A. Monnier redigierten Bericht über die am 9. April erfolgte Prozessverhandlung gegen den amerikanischen Staatsangehörigen Frank Emmick und sechs kubanische Mitangeklagte sowie eine Stellungnahme von Herrn Dr. Jorge Luis Carro Gonzalez, des von der Botschaft bezeichneten Strafverteidigers, zuzustellen. Zu der Angelegenheit gestatte ich mir noch folgende Bemerkungen:

1. Die vier Stunden dauernde Verhandlung spielte sich in recht ruhiger Weise und ohne auch nur den geringsten Ausfall gegenüber der Botschaft ab. Man könnte in übertragenem Sinne fast von einem "airkonditionierten Verlauf" des Prozesses sprechen. Ohne jeden Zweifel ist dies auf die zahlreichen Interventionen dieser Vertretung beim Aussenministerium zurückzuführen.
2. Wie Herr Rechtsanwalt Dr. Carro bestätigte, handelte es sich - vor allem wegen der Tatsache, dass Emmick während des Jahres 1963 Präsident des hiesigen "American Clubs" war -, um den ersten Prozess seit Abbruch der Beziehungen durch die USA, bei dem einem repräsentativen amerikanischen Staatsangehörigen schwerwiegende Handlungen gegenüber Kuba zur Last gelegt werden konnten. Dr. Carro betrachtet es als Geste gegenüber der Schweiz, dass kubanischerseits auf eine sensationelle Aufmachung verzichtet wurde.
3. Die kubanischen Untersuchungsbehörden scheinen anfänglich die feste Ueberzeugung gehabt zu haben, einem grossen Spionage-Ring mit direkter Verbindung zur CIA auf die Spur gekommen zu sein. Erst in der letzten Phase mögen sie sich gefragt haben, ob es sich bei Emmick nicht doch um einen nur teilweise zurechnungsfähigen "Autobombo", wie man hier sagt, d.h. eine Art Wichtigtuers ohne den erwarteten Hintergrund, handle. Diesen für kubanische



Verhältnisse zu subtilen Ueberlegungen Rechnung zu tragen, bestand indes während des Prozesses keine Möglichkeit. Darauf dürfte es auch zurückzuführen sein, dass der Staatsanwalt und - die schriftliche Urteilsausfertigung liegt noch nicht vor - auch das Gericht sich auf den schwerwiegenderen Tatbestand des Artikels 128, statt des für westliche Beobachter näher liegenden Artikels 131, Ziffer 3, abstützten (siehe beigeschlossener Originaltext in Spanisch). Es bestand denn auch vor allem bei einem neuen, das bilaterale Verhältnis zwischen USA und Kuba verschärfenden Zwischenfall unmittelbar vor Prozessbeginn die Gefahr der Aussprechung von Todesstrafen.

- ./.
4. Die von Emmick und den Mitangeklagten zugegebenen Handlungen, zur Hauptsache der Versuch der Vermittlung militärischer Nachrichten, müssen als objektiv schwerwiegend bezeichnet werden, namentlich weil die Tätigkeit in einem auch international gesehenen äusserst kritischen Augenblick, d.h. unmittelbar vor der Kuba-Krise 1962, erfolgte. Dagegen dürfte Emmick nicht die nötige Intelligenz aufgewiesen haben, um die Tragweite seiner Tätigkeit in vollem Umfange zu erkennen. Es scheint ihm vor allem darauf angekommen zu sein, dem amerikanischen Radiokorrespondenten Hlavacek an die Hand zu gehen und bei ihm einen guten Eindruck zu machen. Dessen ungeachtet hat er seine kubanischen Mitangeklagten mit ins Verderben gezogen und ist auch vor der Gefährdung anderer Bekannten nicht zurückgeschreckt. So hat er im Herbst 1962 den hiesigen UPI-Vertreter, einen kubanischen Staatsangehörigen, angefragt, ob er ihm nicht vorübergehend seinen Photoapparat ausleihen könnte, was dieser glücklicherweise ablehnte.
  5. Was die gegen Emmick ausgesprochene Freiheitsstrafe von 30 Jahren anbelangt, so ist sie für westliche Begriffe sehr hoch und wäre wahrscheinlich vor einem schweizerischen oder amerikanischen Gericht, bei dem die Frage der ganzen oder teilweisen Zurechnungsfähigkeit mit Erfolg hätte vorgetragen werden können, geringer ausgefallen. Dagegen hätten die zugegebenen deliktischen Handlungen vermutlich ebenfalls zur Aussprechung einer mehrjährigen Gefängnisstrafe genügt. Auch darf man nicht übersehen, dass das kubanische Recht bereits nach Verbüßung von einem Viertel der Strafe eine bedingte Entlassung vorsieht und in mehreren Fällen Ausländer\*relativ kurzem Gefängnis-aufenthalt begnadigt und des Landes verwiesen worden sind.
  6. Wie ich Ihnen bereits bekanntgab, möchte wahrscheinlich nicht nur Herr Emmick wegen des bestehenden Risikos für eine Verschärfung der Strafe von der Einlegung der Revision absehen, sondern auch sein Strafverteidiger Dr. Carro, wie auch die Herren Botschaftsrat Monnier, Konsul Etter und der Unterzeichnete kamen übereinstimmend zur gleichen Auf-

\*nach

- 3 -

fassung. Die Botschaft wird indes das Schicksal dieses Schutzbefohlenen weiter mit grösster Aufmerksamkeit verfolgen und alles daran setzen, seine vorzeitige Entlassung zu erwirken, sobald besondere Umstände im kubanisch-amerikanischen Verhältnis ein derartiges Begehren als einigermaßen sinnvoll erscheinen lassen.

7. Was den Hinweis auf die günstigen Auswirkungen der von der Botschaft unternommenen Bemühungen am Schlusse des Berichts von Dr. Carro anbelangt, so handelt es sich um Bemerkungen, die er absolut spontan und ohne dass der Unterzeichnete auch nur die geringste Ahnung davon hatte, niedergeschrieben hat.

Ich versichere Sie, Herr Minister, meiner vorzüglichen Hochachtung.

2 Beilagen (dreifach)

Der Schweizerische Botschafter

*Stol.*